

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	19.08.2014

**Az. BK 3-14/015**

## **Konsultationsverfahren zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen**

**hier: Stellungnahme des VATM** (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur hat am 23. Juli 2014 den Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH („TDG“) wegen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen veröffentlicht. Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt für seine Mitgliedsunternehmen im Folgenden Stellung. Aufgrund der heterogenen Mitgliederstruktur möchten wir uns auf einige wenige Punkte begrenzen, die von einem breiten Konsens im Verband getragen werden.

## I. Kostenmaßstab

Der VATM begrüßt die Anwendung des WIK-Kostenmodells zur Entgeltermittlung. Durch Anwendung des WIK-Kostenmodells ist am ehesten eine weitestgehend realitätsnahe und unverfälschte Abbildung der tatsächlichen Netzkosten der Antragstellerin gewährleistet.

## II. Shapley / Ramsey

Zudem begrüßt der VATM, dass einer Kostenallokation nach Shapley eine Absage erteilt wurde. Soweit die Beschlusskammer 3 ausführt, dass dieser Ansatz nicht geeignet sei, eine sachgerechte Kostenzuordnung innerhalb eines NGN vorzunehmen, ist dem vollumfänglich zuzustimmen. Insbesondere macht die Beschlusskammer 3 deutlich, dass die zugrunde liegende – spieltheoretische – Verhandlungssituation nicht auf die Realität übertragen werden könne. Bei der Antragstellerin handele es sich um ein integriertes Unternehmen. Eine Verhandlungssituation, in der jede Produktparte unabhängig voneinander agieren könne, um die jeweiligen Kosten zu minimieren, bestehe daher gerade nicht.

Auch einer Kostenallokation nach Ramsey lehnte die Beschlusskammer 3 zu Recht ab. Eine Ramsey-Preisbildung erfordert eine genaue Kenntnis der Preiselastizitäten der Nachfrage und der Kreuzpreiselastizitäten und damit einen erheblichen empirischen Aufwand, der in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehe.

## III. Wandlungsentgelt

Den Ausführungen der Beschlusskammer 3 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Leistung Telekom N-B.2 zwischen zwei Tarifstufen zu differenzieren sei. Zum einen in die Übergabe des Verkehrs von NGN-Anschlusskunden (Tarifstufe I) und zum anderen von PSTN-Anschlusskunden (Tarifstufe II). Dabei – so die Beschlusskammer 3 – entspreche die zweite Tarifstufe der nationalen Übergabe des Verkehrs von PSTN-Anschlusskunden der Tarifzone III der Leistung Telekom-B.2. Durch diese Differenzierung erfolgt im Rahmen der Zuführung aus dem PSTN der Antragstellerin in ein NGN ein erhöhtes Entgelt.

Es ergibt sich aus den Ausführungen der Beschlusskammer 3 nicht, aus welchen Gründen vorliegend die Leistung Telekom N-B.2 bei einer Übergabe des Verkehrs von PSTN-Anschlusskunden der Tarifzone III der Leistung Telekom-B.2 entsprechen müsse.

#### IV. Transportkosten bei Zuführungsleistungen

Die Ausführungen der Beschlusskammer 3 zur Kalkulationsmethodik bei den verschiedenen Zuführungsleistungen der TDG sehen wir teilweise kritisch. Beispielsweise bei der Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen zum Freephone-Service eines ICP unter der Dienstekennzahl 0800) führt die Behörde aus, dass „aufgrund der geänderten Regulierungssituation“ nunmehr die Netzstruktur der alternativen Teilnehmernetzbetreiber Berücksichtigung finde und davon ausgegangen werde, dass die Zuführung immer auf der untersten Netzkopplungsebene möglich sei. Insofern werde der frühere Ansatz (Mischung der Tarifzonen) nicht mehr verfolgt und nur noch Tarifzone I der Leistung Telekom-B.2 angesetzt. Hierbei werden jedoch nach Einschätzung des VATM ungerechtfertigt den ICP anfallende Transportkosten nicht mehr erstattet.

Nicht nachvollziehbar ist, dass sich die Beschlusskammer 3 zur Begründung auf eine „geänderte Regulierungssituation“ bezieht. Sie berücksichtigt dabei nicht ausreichend, dass sich diese Änderung ausschließlich auf Terminierungsleistungen und damit nicht auf die vorliegend gegenständliche Zuführungsleistungen bezieht. Insofern ist diese Argumentation nach Auffassung des VATM nicht geeignet und zulässig, um von der bewährten und auch angemessenen Mischkalkulation abzuweichen.

Der VATM bittet die Beschlusskammer davon abzusehen, hier weiterhin einen direkten reziproken Einfluss von regulierten Terminierungsleistungen der aTNB auf die nicht regulierten Zuführungsleistungen der aTNB festzustellen.

## V. Standardangebotsverfahren

Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Standardangebotsverfahren (BK3-13/033) nach wie vor noch nicht abgeschlossen ist. Ohne konkrete Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, welche als Grundlage eines Entgeltverfahrens heranzuziehen sind, können vorliegend nur schwerlich sachgerechte Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung („KeL“) festgelegt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Konsultationsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister  
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 58,1 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 54.300 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.